

tung oder schadlose Beseitigung nicht durchführt,

2. angeordneten Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen zuwiderhandelt,

3. geforderte Berichte über die Erfüllung von Auflagen nicht erstattet,

4. Auflagen zur Durchsetzung der Grundsätze und Normative der Hygiene oder zur Beseitigung hygienewidriger Zustände nicht durchführt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion, die die Maßnahmen angeordnet oder die Auflage erteilt hat.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

1976

8L

**Verordnung vom 22. Januar 1976
über die Staatliche Bahnaufsicht
— Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) —**
(GBl. I Nr. 3 S. 33)
— Auszug —

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen ¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 Buchstaben b und c verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht.

(3) Für die Durchführung des Ordnungs-

strafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

82.

**Verordnung vom 15. Januar 1976
über die Lizenz- und Zulassungspflicht im
Filmwesen**
(GBl. I Nr. 6 S. 102)
— Auszug —

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
— Filme oder Teile von Filmen produziert, ohne im Besitz einer Lizenz gemäß § 2 zu sein,
— Filme öffentlich vorführt, die nicht gemäß § 5 zugelassen sind,
— Filmvorführungsstätten ohne Genehmigung gemäß § 9 betreibt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können
— die Gegenstände, die zu einer Filmherstellung ohne Lizenz benutzt wurden,
— nicht zugelassene Filme, die öffentlich vorgeführt wurden,
— Filmvorführungsapparaturen, die in Filmvorführungsstätten benutzt wurden, für deren Betrieb keine Genehmigung vorliegt,
entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur bzw. den Mitgliedern der Räte und Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes